

**Zeitschrift:** Nachrichten VSB/SVD = Nouvelles ABS/ASD = Notizie ABS/ASD

**Herausgeber:** Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare; Schweizerische Vereinigung für Dokumentation

**Band:** 56 (1980)

**Heft:** 5

**Artikel:** Zehn Jahre Arbeitsgruppe für alphabetische Katalogisierung : ein Rechenschaftsbericht

**Autor:** Gröbli, Fredy

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-771484>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Zehn Jahre Arbeitsgruppe für alphabetische Katalogisierung

*Ein Rechenschaftsbericht*

Von Dr. Fredy Gröbli, Öffentliche Bibliothek der Universität Basel

*Zu den bleibenden Leistungen der VSB in den 1970er Jahren dürfen ohne Anmaßung und Übertreibung schon heute die unter ihrem Namen veröffentlichten Regeln für die alphabetische Katalogisierung gezählt werden, denen die Nachrichten VSB/SVD bei verschiedenen Gelegenheiten Artikel gewidmet haben<sup>1</sup>. Trotzdem ist der Berichterstatter der Aufforderung der Redaktion gerne gefolgt, zum Abschluß seiner Funktion als Vorsitzender über die bisherige Tätigkeit der Arbeitsgruppe kurz Rechenschaft abzulegen.*

*Parmi les tâches de l'Association des bibliothécaires suisses accomplies dans les années 1970 et qui sont appelées à demeurer, il n'est pas exagéré ni prétentieux de compter dès aujourd'hui les règles pour le catalogage alphabétique publiées sous son égide et auxquelles les «Nouvelles ABS/ASD» ont consacré des articles à différentes reprises<sup>1</sup>. En dépit de cela, le rapporteur a volontiers répondu au vœu de la Rédaction en faisant un bref compte rendu de l'activité du groupe au terme de son mandat de président.*

## I

Als sich die Arbeitsgruppe, einberufen vom damaligen Präsidenten der VSB, in dem für unsere Vereinigung so entscheidungsträchtigen Sitzungszimmer der Berner Stadt- und Universitätsbibliothek am 10. Februar 1971 zum ersten Mal versammelte, bestand sie aus je einem Vertreter der Landesbibliothek, der Universitätsbibliotheken von Basel, Bern, Freiburg, Genf, Lausanne und Zürich und der ETH-Bibliothek. In der Folge ergänzt durch einen Bibliothekar der ZB Luzern für die Studienbibliotheken und den Bearbeiter der Formalkatalogisierung in der «Arbeitstechnik» für die Volksbibliotheken, ist sie in ihrer personellen Zusammensetzung auch bei den weiteren 30 Sitzungen, darunter 5 zweitägigen, des Plenums und des Redaktionsausschusses bis Ende 1979 nahezu unverändert geblieben. Die jeweilige Richtung und das schließliche Ergebnis ihrer Tätigkeit wurden wesentlich bestimmt von der praktischen Erfahrung, der anregenden Information aus seinen weitgespannten internationalen Verbindungen und der sorgfältigen Protokollführung ihres Sekretärs P. Gavin, dem dafür an dieser Stelle ausdrücklich gedankt sei. Die betreffenden Bibliotheken hatten ihrerseits nicht bloß den Ausfall der Mitarbeiter, sondern auch noch deren Auslagen, zusammen mit der VSB, zu

tragen, weil vom Bund die Übernahme dieser Spesen, im Gegensatz zur späteren Kommission für biomedizinische Literaturversorgung, abgelehnt worden war. Wenn auch die uneigennützige Hingabe aller Beteiligten am Ende einen sichtbaren und hoffentlich dauerhaften Erfolg gezeitigt hat, muß dennoch ausgesprochen werden, daß dem als selbstverständlich vorausgesetzten Milizsystem in diesem Falle beinahe zuviel zugemutet worden ist.

Unmittelbarer Anlaß für den Vorstand der VSB, eine Arbeitsgruppe für alphabetische Katalogisierung einzusetzen, war die *internationale Entwicklung* auf diesem Gebiet seit den Pariser Empfehlungen von 1961 und der dabei zunehmende *Einsatz der EDV*. Daneben hatte sich das Bedürfnis nach einer schweizerischen Katalogisierungsinstruktion geregt, welche mit der Zeit die *bibliothekarische Ausbildung vereinheitlichen* und die *Verwaltung des Gesamtkatalogs erleichtern* sollte. «Das ideale Endziel», so hat es der Berichterstatter seinerzeit formuliert (Nachrichten VSB/SVD 1971, S. 229), «würde demnach eine Schweizer Einheitsinstruktion bilden, die mit den internationalen Vereinbarungen im Einklang steht und den Erfordernissen der Automatisierung soweit entspricht, daß der Austausch gespeicherter Daten nicht nur innerhalb der Eidgenossenschaft, sondern auch mit dem Ausland auf rationellste Weise möglich sein wird.» Nach den Erfahrungen eines Jahrzehnts wäre nur beizufügen, daß auf dem Wege dahin unsere nationale Mehrsprachigkeit das größte und noch nicht völlig überwundene Hindernis gebildet hat.

Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe umfaßte zwischen 1971 und 1979 vier deutlich unterschiedene Perioden, von denen jede rund zwei Jahre dauerte. In einer ersten, noch rein *rezeptiven Phase* erwies es sich, daß keine der in der Schweiz befolgten Instruktionen (PI, Escher) zur allgemeinverbindlichen erklärt, aber auch nicht eine der neueren ausländischen (RAK, AACR, AFNOR) einfach übernommen werden konnte. Besonders intensiv gestaltete sich dabei die Auseinandersetzung mit den damals eben in Vorabdrucken erscheinenden RAK, deren bewußter Formalismus mit Rücksicht auf die EDV als unangebracht für die sprachlichen Gegebenheiten und die schweizerischen Verhältnisse abgelehnt wurde. Nachträglich erscheint diese Skepsis gerechtfertigt angesichts der aus den RAK abgeleiteten Kurzfassungen, die kaum etwas anderes darstellen als Gebrauchsanleitungen für das in seiner Geschlossenheit imponierende, aber offenbar nur Eingeweihten noch zugängliche Gesamtwerk. In einer zweiten, *produktiven Phase* legte jedes Mitglied der Arbeitsgruppe unter kritischer Vergleichung und Benutzung bestehender Katalogisierungsinstruktionen einen Entwurf zu einem bestimmten Abschnitt des späteren Regelwerks vor, der vom Plenum eingehend diskutiert und oftmals in wesentlichen Punkten modifiziert wurde. Auf dieser Grundlage redigierte sodann ein Ausschuß, bestehend aus je einem Vertreter der Landesbibliothek, der welschen und der deutschen Schweiz, eine *Gesamtfassung*, indem er die vorhandenen Materialien teilweise umordnete,

aufeinander abstimmte, gegebenenfalls ergänzte und in die jeweils andere Landessprache übersetzte. Nach neuerlicher Genehmigung durch das Plenum und der in zwei Etappen erfolgten *Reinschrift und Vervielfältigung* wurde schließlich das Ganze der schweizerischen Kollegenschaft verschickt und in einigen Referaten und Artikeln vorgestellt, was zur Hauptsache der Sekretär und der Vorsitzende und ihre respektiven Bibliotheken in Lausanne und Basel besorgten.

## II

Aus der *Vernehmlassung* gingen Stellungnahmen von je fünf Universitäts- und Studienbibliotheken sowie von einer Spezialbibliothek ein; als besonders tiefschürfend und ertragreich stachen jene der BV Neuchâtel und der ZB Zürich hervor. Insgesamt wurden neben unvermeidlichen Schreibversuchen und bloßen Mißverständnissen auch einige Anregungen zu erwägenswerten Verbesserungen vorgebracht, auf die es unter anderem zurückgeht, wenn nachträglich die Priorität für die Ansetzung von Kongreßberichten vom funktionalen Kriterium nach der Art des Kongresses auf das rein formelle, ob ein spezifischer Sachtitel, eine eigene Kongreßbezeichnung oder bloß der Name der Körperschaft vorhanden ist, umgestellt worden ist. Dem Berichterstatter sind bisher auch zwei Rezensionen von ausländischen Kollegen bekannt geworden,<sup>2</sup> deren an sich verständige und wohlwollende Kritik an der mangelnden Einheitlichkeit des Regelwerks doch unsere schon ange deuteten nationalen Bedingtheiten verkennt.

Von den internationalen Errungenschaften, welche dem Regelwerk zugrundeliegen, brauchen die Vorzüge der fast unverändert aus dem englischen Original übersetzten ISBD nicht mehr unterstrichen zu werden; denn es ist hinlänglich erkannt und ausgesprochen worden, daß die in sich vollständige und selbständige, durch Deskriptionszeichen in Zonen und Elemente gegliederte bibliographische Beschreibung, die von den Einreichungselementen unabhängig ist, einen entscheidenden Fortschritt in der Katalogisierungs praxis bedeutet. Hingegen bereitet die Anwendung der beiden wichtigsten Pariser Grundsätze von 1961 gewisse Schwierigkeiten. Eine *einheitliche Ansetzung der körperschaftlichen Urheber* kann nur durch Thesauri oder, bei Einsatz der EDV, durch sogenannte «authority files» gewährleistet werden. Solche Körperschaftsdateien sind an sich verfügbar, aber auf einem über holten Stand oder von beschränktem Umfang und damit nicht ausreichend. Bei der auch sonst nur scheinbar unproblematischen *Einreichung nach der vorgegebenen Wortfolge* erwies es sich gerade für ein schweizerisches Regel werk als gravierend, daß der Bindestrich im Deutschen und Französischen die entgegengesetzte Ordnungsfunktion hat und somit nach einem seinerzeit angeführten Beispiel deutsch «Reichs-Bach-Fest» als ein Wort, französisch «chef-d'œuvre» als drei Wörter zählt. Bekanntlich behalf sich der Redaktions ausschuß in diesem für ihn unlösbarer Fall mit der salomonischen Feststel

lung, daß jede Bibliothek selber entscheiden müsse, womit er freilich nur voraussehbaren und begreiflichen Unmut erregte.

Sonst aber scheint es im allgemeinen gelungen zu sein, den kleinsten für die Einheitlichkeit unabdingbaren gemeinschaftlichen Nenner zu finden, manchmal mit Hilfe einer individuell interpretierbaren Wendung wie der ebenfalls nicht unumstrittenen «Sprache der Mehrheit der Katalogbenutzer». Um das ohnehin über Erwarten umfangreich geratene Regelwerk nicht noch mehr anschwellen zu lassen, wurden ferner Bestimmungen für Spezialitäten wie geistliche Körperschaften oder zwischenstaatliche Verträge, die nur für ganz wenige Bibliotheken ins Gewicht fallen, bewußt weggelassen. Demgegenüber sollen besondere Publikationsformen wie Landkarten und Musiknoten durchaus berücksichtigt werden, sobald die entsprechenden ISBD ausgearbeitet und übersetzt sind. In diesem Zusammenhang erhebt sich die auch in der Vernehmlassung aufgeworfene Frage, ob die Disposition, die von der ursprünglichen Zweiteilung in Bestimmung und Ansetzung der Ordnungswörter auf die Haupteintragung unter Person, Körperschaft oder Sachtitel umgestellt worden war, nicht überhaupt auf die Publikationsformen hätte ausgerichtet werden sollen. Für die Zeitschriften und in gewissem Sinne auch die Kongreßberichte ist es bereits geschehen, aber vielleicht wäre es für Sammelschriften und Dissertationen ebenfalls zweckmäßig gewesen. Nicht beabsichtigt waren selbstverständlich einige Wiederholungen und sogar Widersprüche, die aus der notgedrungenen Gemeinschaftsarbeit entstanden und teilweise bis heute der Aufmerksamkeit entgangen sind. Sie können aber weiterhin berichtigt werden, weil das Regelwerk wie jede Kodifikation ohnehin nie abgeschlossen ist, sondern auch in Zukunft Änderungen erfahren wird und eben deshalb mit Bedacht in der vielfach als unbequem empfundenen Loseblattform angelegt worden ist.

### III

Obschon die VSB die Anwendung des Regelwerks nur empfehlen, nicht erzwingen kann und zudem, wie schon P. Gavin betonte (Nachrichten VSB/SVD 1978, S. 12/13), in keiner Bibliothek die Katalogisierung in seiner einfachen Übernahme ohne jede Anpassung bestehen dürfte, stieß es nach seinem Erscheinen auf solches Interesse, daß die auf Grund der schleppenden Subskription zu vorsichtig bemessene Erstauflage von 400 deutschen und 200 französischen Exemplaren bald vergriffen war. Zur Aneignung durch Bibliothekare mit Katalogisierungspraxis wurde im Sommer 1979 zunächst ein dreitägiger Pilotkurs in Zürich durchgeführt, nach dem *dezentralisierte Einführungskurse*, die jedenfalls in der deutschen Schweiz teils von Referenten, teils von Teilnehmern der ersten Veranstaltung bestritten wurden, bisher in Bern, Lausanne, Neuenburg, St. Gallen und Zürich stattgefunden haben. Es zeigte sich, daß die Eigenheiten der ISBD keinerlei Mühe bereiteten, während

Bestimmung und Ansetzung der Ordnungsköpfe, von den Körperschaften einmal abgesehen, ohnehin kaum vom Gewohnten abweichen. So stellte sich in der Folge eine höhere Leistungskapazität bei der Titelaufnahme gleichsam von selbst ein, und Leute, die ihre Ausbildung im Katalogisieren anderswo erhalten haben, lassen sich nun tatsächlich ohne weiteres einsetzen. Allerdings kann das Regelwerk in seiner vorliegenden Form nur als Nachschlagerepertorium dienen, es eignet sich kaum als Lehrbuch, so daß ein dringendes *Bedürfnis nach einer konziseren Fassung als Leitfaden* und für den täglichen Gebrauch besteht.

Von den großen Schweizer Bibliotheken befolgen die LB Bern, die BPU Genève, die BCU Lausanne und die ZB Luzern bereits die VSB-Katalogisierungsregeln, und die UB Basel wird sie ab 1981 anwenden. Aber auch mittlere und kleinere Bibliotheken, von denen viele in Ermangelung einer schriftlichen Instruktion nach ihnen besonders verlangten, haben sie schon mit gutem Erfolg und zur allgemeinen Zufriedenheit eingeführt, wie die aufschlußreichen Erfahrungsberichte in der letzten Nummer der Nachrichten VSB/SVD aus St. Gallen, Sitten und Biel zeigen<sup>3</sup>. Weil bei alphabetischen Katalogen nach Autoren und Anonymen in Karteiform zwingend der Grundsatz «un catalogue = un code» für die Bestimmung, Ansetzung und Einreihung der Ordnungselemente gilt, damit alle Titel von demselben Urheber am gleichen Ort zusammenkommen, sahen sich alle drei Bibliotheken vor die unumgängliche Alternative gestellt, ihren *bestehenden Katalog umzuformen oder abzubrechen*, doch jede hat eine individuelle Lösung getroffen.

Die Stadtbibliothek Biel hat im August 1979 auf das VSB-Regelwerk umgestellt und glaubt, die Umformung, von der nach ihrer Schätzung rund ein Viertel des Katalogs von 115 000 Zetteln betroffen wird, bei 40 Wochenstunden, verteilt auf fünf Bibliothekarinnen, in gut einem Jahr zu bewerkstelligen. Eine Umformung von fast der Hälfte ihrer 150 000 vorhandenen Zettel führt auch die Walliser Kantonsbibliothek in Sitten durch, die schon auf 1. Januar 1978 die neuen Katalogisierungsregeln übernommen hatte, aber in Etappen teils während der jährlichen Schließung von vier Wochen, teils neben dem laufenden Betrieb, wobei mittels Unterstreichung des neuen Ordnungswortes zwei Drittel der bestehenden Zettel unmittelbar weiter verwendet werden können. Beide Bibliotheken veranschlagen den durchschnittlichen Bearbeitungsaufwand von der Vorsortierung bis zur Wiedereinreihung auf 51 Sekunden pro Zettel, was verglichen mit deutschen Erfahrungszahlen als sehr optimistisch erscheint. Obschon auch die Kantonsbibliothek (Vadiana) St. Gallen wohl von einer zu günstigen Berechnung ausging, entschloß sie sich, ihren Katalog während einer Übergangsperiode mit den Erscheinungsjahren 1979–81 in bibliographischer Beschreibung gemäß ISBD doppelt, nach den bisherigen preußischen und nach den neuen VSB-konformen Einreihungsregeln zu führen, danach den bestehenden von gegenwärtig 250 000 Zetteln abzubrechen und mit dem neu angelegten durch Verwei-

sungen für Zeitschriften, Fortsetzungen und mehrbändige Werke zu verknüpfen. Ergänzungsweise sei beigefügt, daß die BCU Lausanne für die EDV-Eingabe eine förmliche Neuaufnahme (recatalogage) nach dem VSB-Regelwerk anhand der vorliegenden Titelaufnahmen, also ohne Autopsie vornimmt und die UB Basel dasselbe mit ihren Beständen ab Erscheinungsjahr 1940 beabsichtigt und dafür bei ungefähr einer halben Million Zettel 50 Mannjahre eingesetzt hat.

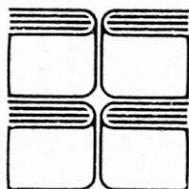
Die *Erfahrungen der Bibliotheken*, welche die neuen Katalogisierungsregeln bereits anwenden, lauten ohne Rücksicht auf ihren Typus übereinstimmend *positiv*. Wo Komplikationen auftreten, liegen sie gewöhnlich in der Vorlage, nicht in der Befolgung einer Regel. Gerade in solchen Fällen wird es als vorteilhaft empfunden, daß auch ohne Einsatz der EDV schon Fremdleistungen in der Form von Vorkatalogisierungen im CIP oder im «Schweizer Buch» genutzt werden können. Auf der andern Seite scheint das Regelwerk etwas mehr (Neben-)Eintragungen und einen größeren Platzbedarf zu verlangen, wobei die angegebenen Prozentzahlen schwanken, sich aber in vertretbaren Grenzen halten.

Zurückblickend auf das erste Jahrzehnt ihrer Bemühungen, darf die Arbeitsgruppe für alphabetische Katalogisierung sicher überzeugt sein, den ihr vom Vorstand der VSB erteilten Auftrag erfüllt zu haben, ohne daß freilich ihre Arbeit damit abgeschlossen wäre. Wie bereits erwähnt, harren die ISBD für besondere Publikationsformen der Einverleibung in das Regelwerk, und die revidierte Ausgabe der ISBD(M) wird eine sichtbare Umgestaltung dieses Teils in einer notwendigen Neuauflage bedingen, für die noch immer ein Bearbeiter gesucht wird. In Aussicht steht ferner eine Sammlung von Anwendungsbeispielen, wobei angeregt worden ist, vorerst eine Anzahl von ihnen im Sinne eines Tests den nach dem Regelwerk katalogisierenden Bibliotheken zur Lösung und Vergleichung vorzulegen. Vom Vorstand der VSB längst gutgeheißen, aber bisher noch nie benutzt worden ist auch eine *ein-schlägige Rubrik in den Nachrichten VSB/SVD*. Darum ergeht hier abschließend der Appell, daß alle, die sich theoretisch oder praktisch mit den VSB-Katalogisierungsregeln auseinandersetzen, ihre Probleme und Erkenntnisse nicht für sich behalten, sondern ihren Kollegen bekanntgeben und auf diese Weise beitragen mögen, noch besser zu machen, was schon vorliegt und sich offenbar als brauchbar erwiesen hat.

<sup>1</sup> Neben kürzeren Erwähnungen ist besonders hinzuweisen auf: Paul *Chaix*, Normalisation internationale des règles de catalogage: ann. 47, 1971, p. 217—24; Fredy *Gröbli*, Zur Vereinheitlichung der alphabetischen Katalogisierung in der Schweiz: Jg. 47, 1971, S. 225—33; Paul *Chaix*, Le catalogage en Suisse: ann. 52, 1976, p. 136—39; Paul *Chaix*, Catalogage et catalogues — bibliothécaires et documentalistes: ann. 53, 1977, p. 279—85; Pierre *Gavin*, Les «Règles de catalogage de l'ABS»: ann. 54, 1978, p. 3—13.

<sup>2</sup> Helga *Zotter-Straka*, Die VSB-Katalogisierungsregeln: Mitteilungen der Vereinigung österreichischer Bibliothekare, Jg. 30, 1977, Nr. 4, 9—13; Heinz *Höhne*, Die internationale Entwicklung auf dem Gebiete der alphabetischen Katalogisierung seit der Internationalen Katalogisierungskonferenz von Paris 1961, Leipzig 1979, S. 114—17.

<sup>3</sup> Einführung der VSB-Katalogisierungsregeln in Bibliotheken: drei Erfahrungsberichte (von) Ulrich *Hasler*, Kantonsbibliothek (Vadiana) St. Gallen; Gérard *Vuilloud*, La bibliothèque cantonale du Valais; Lotti *Meier*, Stadtbibliothek Biel: Jg. 56, 1980, S. 159—69.



## Die SAB — Rückblick und Ausblick

Von Dr. Paul *Häfliger*, Pestalozzigesellschaft Zürich

*Der neue Präsident der SAB hat an einer Arbeitstagung in St. Gallen am 29. August 1980 einen Vortrag über die Entwicklung und Aufgaben dieser Arbeitsgemeinschaft gehalten, den wir im folgenden leicht überarbeitet wiedergeben.*

*Lors d'une journée de travail à St-Gall, le 29 août 1980, le nouveau président du Groupe de travail des bibliothèques de lecture publique a tenu une conférence sur le développement et les tâches de cette communauté que nous sommes heureux de reproduire ici, à l'intention de nos lecteurs, sous une forme légèrement remaniée.*

Lassen Sie mich, meine Damen und Herren, in juristisch trockenen Sätzen aus den Statuten der SAB beginnen: «Unter dem Namen ‚Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken‘ (SAB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Die Arbeitsgemeinschaft ist ein Organ der Vereinigung schweizerischer Bibliothekare (VSB).

Die SAB fördert das allgemeine öffentliche Bibliotheks- und das Schulbibliothekswesen der Schweiz sowie die Zusammenarbeit unter diesen Bibliotheken.

Die Arbeitsgemeinschaft besteht aus Kollektivmitgliedern (z.B. Allgemeinen öffentlichen Bibliotheken, Schulbibliotheken, kantonalen Bibliotheksgremien und andern Körperschaften) sowie Einzelmitgliedern. Die Mitglieder können sich zur Lösung besonderer Probleme zu Arbeitsgruppen zusammenschließen.»

Diese Statuten, genehmigt von der Gründungsversammlung in Olten, sind datiert vom 10. April 1972.